



Brüssel, den 29. September 2022
(OR. en)

12628/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0234(NLE)

TRANS 589
MAR 167

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	11817/22
Nr. Komm.dok.:	11800/22
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Europäischen Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt und in der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in Bezug auf die Annahme von Standards in den Bereichen Binnenschiffe und Binnenschifffahrtswirtschaftsinformationsdienste zu vertreten ist – Annahme

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 11. August 2022 den im Betreff genannten Vorschlag übermittelt.
2. Der Vorschlag betrifft die Festlegung des Standpunkts der Union, der in der Sitzung des Europäischen Ausschusses zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (Comité Européen pour l'Élaboration de Standards dans le Domaine de Navigation Intérieure, CESNI) am 13. Oktober 2022 und auf der Plenartagung der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) am 8. Dezember 2022 in Bezug auf die geplante Annahme des Europäischen Standards der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (European Standard laying down Technical Requirements for Inland Navigation vessels, ES-TRIN) 2023/1 und des Europäischen Standards für Binnenschifffahrtswirtschaftsinformationsdienste (European Standard for River Information Services, ES-RIS) 2023/1 zu vertreten ist.

3. Diese Standards sind geeignet, den Inhalt des Unionsrechts, nämlich die Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und die im Rahmen der Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² erlassenen verbindlichen technischen Spezifikationen, maßgeblich zu beeinflussen.
4. Die ZRK ist eine internationale Organisation mit Regelungsbefugnissen für die Binnenschifffahrt auf dem Rhein. Zu den Vertragsstaaten der ZKR gehören vier EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, die Niederlande) und die Schweiz. Die Union ist keine Vertragspartei der ZKR.
5. Der CESNI wurde am 3. Juni 2015 im Rahmen der ZKR eingerichtet und damit beauftragt, in verschiedenen Bereichen technische Standards für die Binnenschifffahrt zu entwickeln, namentlich in den Bereichen Schiffe, Informationstechnologie und Besatzung.

II. BERATUNGEN IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES

6. Die Gruppe „Seeverkehr“ hat den Vorschlag am 5. und 12. September 2022 geprüft.
7. Nachdem auf Gruppenebene Einvernehmen erzielt worden war, haben die Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates den Entwurf des Ratsbeschlusses überarbeitet.

III. FAZIT

8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, den Entwurf eines Beschlusses in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen erstellten Fassung (Dokument ST 12317/22) zu prüfen und zu billigen und dem Rat zur Annahme zu übermitteln.
9. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme unterrichtet.

¹ Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 118).

² Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschifffahrtsinformationsdienste (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 152).